

## §1 Allgemeine Vorschriften

1. Für sämtliche Verträge über Lieferungen und sonstige Leistungen gelten ausschließlich die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der SYNTHECO GmbH (nachfolgend "SYNTHECO" genannt). Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Bereitstellung der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Lieferanten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Lieferbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn SYNTHECO sie schriftlich bestätigt.

## §2 Vertragsabschluss

1. Sämtliche Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigungen seitens SYNTHECO. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

2. Angestellte von SYNTHECO sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. Die Weitergabe des Auftrages - ganz oder teilweise - an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung durch SYNTHECO.

## §3 Obliegenheiten des Lieferanten

1. Die Lieferung erfolgt frei Warenannahme von SYNTHECO. Das Versandrisiko bis zur vorbehaltlosen Annahme der Lieferung geht zu Lasten des Lieferanten.

2. Die Versandanzeige ist SYNTHECO bei jeder Lieferung in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer, des genauen Inhaltes nach Stück, Maß und Gewicht und dergleichen spätestens am Tage des Abgangs der Ware zuzusenden. Sie muss so rechtzeitig zur Post aufgegeben werden, dass sie SYNTHECO vor Eingang der Sendung erreicht. Die mitgeteilte Versandanschrift sowie die Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitscheinen, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben.

3. Bei Anlieferung der Ware muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen.

4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

5. Bei Lieferung von Chemikalien oder sonstigen Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die entsprechenden DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen.

6. Zeichnungen und statistische Berechnungen sind SYNTHECO auf Wunsch in der erforderlichen Anzahl kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die von SYNTHECO gestellten Zeichnungen bleiben in deren Eigentum und dürfen von dem Lieferanten ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weiter verwandt, vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

## §4 Liefer- und Leistungszeit

1. Die vereinbarten Lieferfristen sind verbindlich und vom Lieferanten unbedingt einzuhalten. SYNTHECO ist umgehend zu benachrichtigen, sofern der Lieferant zur Einhaltung eines Liefertermins nicht in der Lage ist.

2. Sofern der Lieferant die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat SYNTHECO Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinausgehende Ansprüche seitens SYNTHECO bleiben hiervon unberührt.

3. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund sonstiger Ereignisse, die SYNTHECO die Abnahme der Waren wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Brandschäden, außergewöhnliche Marktänderungen usw., auch wenn sie bei Kunden von SYNTHECO eintreten -, hat SYNTHECO nicht zu vertreten. Sie berechtigen SYNTHECO, die Annahme der Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4. Sollte ein Fall höherer Gewalt beim Lieferanten vorliegen, der diesen länger als zwei Monate an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten hindert, ist SYNTHECO nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus können Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, sofern der Lieferant SYNTHECO nicht unverzüglich vom Leistungshindernis in Kenntnis setzt.

## §5 Gewährleistung

1. SYNTHECO hat die gelieferte Ware nach Übergabe unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware zulässig. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Ablieferung der Sache.

3. Über die reklamierte Ware wird eine Belastungsanzeige erstellt und dem Lieferanten zugeschickt. Sie gilt von ihm als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen seit Datum der Belastungsanzeige schriftlich widersprochen hat. SYNTHECO kann die beanstandete Ware nach ihrer Wahl dem Lieferanten (auch befristet) zur Abholung zur Verfügung stellen oder diesem unfrei auf dessen Risiko zurückschicken.

4. Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Waren kann SYNTHECO nach eigener Wahl entweder

- Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache
- den Kaufpreis mindern;
- vom Vertrag zurücktreten

Kann der Fehler erst bei der Be- oder Verarbeitung oder bei der Inbetriebnahme festgestellt werden, so haftet der Lieferant auch für die Mangelfolgeschäden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, SYNTHECO Ersatz für die erfolglos aufgewendete Arbeit zu leisten.

5. Der Lieferant gewährleistet ferner, dass seine Lieferungen den Anforderungen der Arbeitsschutz- und gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, dass insbesondere die hiernach erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert werden, auch wenn einzelne Teile, die zum einwandfreien Betrieb erforderlich sind, in diesem Bestellschreiben nicht gesondert aufgeführt sind. Im Übrigen verpflichtet sich der Lieferant, die Lieferung entsprechend den Bedingungen der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft auszuführen.

## §6 Zahlung

1. Soweit nicht anders vereinbart, werden die Rechnungen nach Wahl von SYNTHECO innerhalb von 21 Tagen nach erfolgter Lieferung und Vorlage der prüffähigen Rechnung mit 3 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Werktagen zum Monatsende bezahlt. Allen Rechnungen sind die entsprechenden Leistungsbelege beizulegen. Darüber hinaus ist immer die Bestellnummer und das Bestelldatum sowie ggf. das in der Bestellung gewünschte Stichwort anzugeben. Ohne diese Angaben und Anlagen ist die Rechnung nicht prüffähig.

2. Sollten nach Vertragsabschluss und vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Lieferanten zu mindern, so hat SYNTHECO das Recht zur Absicherung seiner Gewährleistungsansprüche 10 % der Auftragssumme einzubehalten. Dieser Sicherheitseinbehalt wird nach Ablauf der Gewährleistungsfrist an den Lieferanten ausbezahlt.

3. SYNTHECO ist berechtigt, Forderungen von konzernangehörigen Unternehmen gegen den Lieferanten gegen Forderungen des Lieferanten an SYNTHECO aufzurechnen und Forderungen des Lieferanten gegen konzernangehörige Unternehmen mit Forderungen gegen den Lieferanten zu tilgen. Das gilt auch, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder anderen Leistungen erfüllungshalber vereinbart sind.

4. Vom Lieferanten gewährte Sicherheiten sind auch für Forderungen konzernangehöriger Unternehmen zu verwenden.

5. Für die Begleichung der Rechnungen sind die von SYNTHECO ermittelten Mengen und Stückzahlen maßgebend. Rechnungen, auf denen andere Mengen als von SYNTHECO quittiert, angegeben sind, werden vom Lieferanten unverzüglich berichtigt. Eine Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen der korrigierten Rechnung.

## §7 Patente und Schutzrechte

Der Lieferer garantiert ausdrücklich, dass bei Ausführung des Auftrages Patente und Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden und stellt SYNTHECO diesbzgl. von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.

## §8 Abtretung und Verpfändung

Die Abtretung und Verpfändung von Lieferantenforderungen an Dritte ist ausgeschlossen. Sie berechtigen SYNTHECO, ebenso wie eine Vorpfändung, Zahlungseinstellung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten, zum sofortigen Abbruch der Geschäftsbeziehungen.

## §9 Zweckentfremdung von Bestellungen

Der Lieferant ist verpflichtet, über die Inhalte seiner Geschäftsbeziehung zu SYNTHECO Stillschweigen zu bewahren.

## §10 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen SYNTHECO und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Stulln.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.